

Zeitschrift: Heimatbuch Meilen
Herausgeber: Vereinigung Heimatbuch Meilen
Band: 41 (2001)

Artikel: So ändern sich die Zeiten
Autor: Büttner-Brucker, Ursula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-953944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So ändern sich die Zeiten

Die folgenden Aufrufe und Anordnungen, die in den Kriegsjahren 1942/43 im Meilemer Amtsblatt erschienen waren, illustrieren, wie wichtig damals der Wald für die Versorgung der Bevölkerung war.

Bezirk Meilen Sammeln von Tannzapfen

Die kant. Volkswirtschaftsdirektion in Zürich gibt mit Bekanntmachung vom 26. Juli 1943 über das Sammeln von Tannzapfen, folgende forstgesetzlichen Leseholzbestimmungen bekannt:

1. Es dürfen nur am Boden liegende Zapfen gesammelt werden.
2. Das Sammeln ist im Kanton Zürich nur am Mittwoch und am Samstag gestattet.
3. In den Schlägen und Durchforstungen ist das Sammeln wegen der Unfallgefahr verboten.
4. Das Mitbringen von Werkzeugen (Rechen, usw.) ist untersagt.

Meilen, den 5. August 1943.

Für die Gemeinderäte des
Bezirkes Meilen:
Gemeinderatskanzlei Meilen.

Kriegswirtschaftliche Mitteilungen

Sammelt Wildfrüchte!

Buchnüsse, Röckastanien und Eicheln müssen heute mehr als je gesammelt werden. Jedermann helfe mit, so gut er kann! Dieser Aufruf gilt vor allem den Schülern und Schülern im Innern. In besondern Fällen werden von den kantonalen Arbeitseinsatzstellen Transportfachleute abgegeben, besonders an Schulklassen, damit diese auch entferntere Gegenden absuchen können.

Die Buchnüsse geben ein ausgezeichnetes Speiseöl, das in erster Linie zur Selbstversorgung verwendet werden kann. Wer auf die Selbstversorgung verzichtet oder mehr sammelt, als er für die Selbstversorgung beanspruchen darf, kann die gesammelten Früchte bei einer Sammelstelle gegen Entgelt abliefern. Die Adressen der Sammelstellen und der Oelereien, welche Buchnüsse pressen, und die Vergütungen für das Pressen haben Bund, Kantone und Gemeinden bekanntgegeben.

Man sieht bei den Buchnüssen darauf, daß keine blinden Müschen gesammelt werden. Diese verringern sowohl die Menge als die Qualität des Oles. Die Ueblernahmestellen zahlen nur für vollwertige Ware die vorgesehenen Preise und machen Abzüge, falls sich viele leere Schalen unter dem Sammelgut befinden. Am besten ist es, wenn die Buchnüsse vom Hand verlesen und wenn möglich gerade auch geschält werden. Für ein Kilogramm geschälte, gut gereinigte und getrocknete Buchnüsse werden 75 Rp. bezahlt, für ungeschälte dagegen nur 45 Rp.

Röckastanien gelten 15 Rp., Eicheln 18 Rp. das Kilogramm. Über die Verwertung dieser Früchte wie auch der übrigen Wildfrüchte geben die Gemeinden ebenfalls Weisungen heraus.

Eidg. Kriegs-Grnährungs-Amt.

S. C. Nr. 25 — 21. Okt. 1942.

Privatwaldverbände des Bezirkes Meilen

An den meisten Orten ist das Sammeln von Leseholz nur bis Ende Oktober gestattet. Nun ist durch die Stürme der letzten Tage ein starker Anfall von

Tannzapfen

ausgelöst worden. Mit Rücksicht auf die knappen Brennstoffvorräte, wird das Sammeln der Tannzapfen bis Ende November dieses Jahres an den üblichen Lesezeiten (Mittwoch u. Samstag) den Inhabern von Lesearten gestattet. An den übrigen Tagen ist es nicht erlaubt.

Stäfa/Männedorf, den 15. November 1943.

Die Bezirkskommission.